

In seinem Artikel in den Nachdenkseiten bezieht Herr Dr. Neu eine sehr einseitige Position zum Ukrainekrieg, das Russland die Gesamtschuld gibt.

<https://www.nachdenkseiten.de/?p=101191> und noch einmal:

<https://www.nachdenkseiten.de/?p=101565>

Was bei ihm nicht vorkommt ist der US Putsch in Kiew 2014, die Annexion der Ukraine durch Austausch der Regierung auch ein Bruch des Völkerrechts, der US unterstützte Krieg im Donbass mit 15 000 Opfern, und der krasse Bruch des Völkerrechts beim Minsker Abkommens durch die Ukraine, Deutschland und Frankreich, die massive Aufrüstung der Ukraine durch die Nato seit 2014, eindeutig eine Kriegsvorbereitung In diesem Konflikt geht es weniger um die Verteidigung des Völkerrechts, das gegen Russland vom Westen zur Propaganda missbraucht wird, sondern um die Bedrohung des russischen Staates durch die Nato. Dagegen gibt es ein kollektives Selbstverteidigungsrecht. Herrn Dr. Neu sind die Vorträge des US Politologen Mearsheimer anzuraten, der sich seit 30 Jahren mit der US Politik beschäftigt, er hat schon 2014 nach dem Putsch einen bewaffneten Konflikt voraus gesagt und wie er hätte vermieden werden können. Herr Dr. Neu vermeidet auch eine seinen Argumenten widersprechende Diskussion zu Jacques Baud in den Nachdenkseiten. Das wäre bei der zweiten Antwort das Mindeste gewesen. Dr. Neu ist ‚Nato-offen‘, ein fraglicher Teil der Friedensbewegung, ähnlich wie sein Kollege Zumach, der auf der Münchner Friedenskonferenz vergleichbare Argumente vorbrachte und den Wirtschaftskrieg gegen Russland propagierte.

Leserbriefe zu Dr. A. Neus Artikel zu Streubomben in den Nachdenkseiten

sehr geehrter Herr Neu,

Dank für Ihren Beitrag zur Diskussion bezüglich Kassetten-Munition. Diesbezüglich alles richtig.

Womit ich überhaupt nicht einverstanden bin, ist Ihre Prämisse:

„Die rechtliche Bewertung des russischen Angriffskriegs muss nicht weiter erläutert werden, denn diese ist unzweideutig: Russland bricht ohne Wenn und Aber das in der UNO-Charta Artikel 2 Absatz 4 verankerte Gewaltverbot, wie auch die USA und ihre „Koalition der Willigen“ dies mit dem Irak-Krieg 2003 oder dem NATO-Angriffskrieg gegen Jugoslawien 1999 getan haben. Sämtliche Versuche, relativierende Erklärungen zu den jeweiligen Angriffskriegen zu liefern, stellen eine unmittelbare Infragestellung und somit Relativierung des Internationalen Rechts dar.“

Sie verweisen sogar (!) anschließend auf Art. 51 UN-Charta, der natürlich Art. 2 (den Grundsatz nämlich) im Detail präzisiert.

Wenn ich nicht irre, war der Ablauf wie folgt:

1. Die beiden Donbass-Republiken haben frühzeitig nach dem Überfall durch die Kiewer Junta (April 2014, „amt. Präs.“ Turtschinow) ihre Unabhängigkeit von der Ukraine deklariert und durch Volksentscheide legitimiert (was das Kosovo bis heute nicht geschafft hat). Damit erreichten sie, nach herrschender Auffassung, den Status eines Völkerrechtssubjektes („De-facto-Regimes“).

2. Über viele Jahre wurden diese beiden Völkerrechtssubjekte durch die RF nicht anerkannt, erkennbar aus dem Grunde, eine diplomatische Lösung des Konfliktes (via „Minsk-1/2“) finden zu wollen. Auf diesem Wege wurde die RF, nebenbei gesagt, durch Deutschland und Frankreich schlicht betrogen, um das Kiewer Regime militärisch aufzurüsten.
3. Angesichts der drohenden militärischen Lösung des „Donbass-Problems“ seitens des Kiewer Regimes ab 18.2.22 (siehe OSZE-Protokolle) baten die beiden Republiken, wie gesagt, objektiv Völkerrechtssubjekte oder „de-facto-Regimes“ oder de-facto-Staaten (ihre Nichtanerkennung macht diesbezüglich keinerlei Unterschied), Russland um Anerkennung und Beistand – nachdem viele Tausende Zivilisten durch den Terror des Kiewer Regimes ums Leben gekommen waren und die „Endlösung“ unmittelbar bevorstand.
4. In dieser Situation bezog sich die RF auf Art. 51 UN-Charta, der das NATÜRLICHE RECHT AUF INDIVIDUELLE ODER KOLLEKTIVE SELBSTVERTEIDIGUNG postuliert (übrigens Grundlage von Art. 5 NATO-Vertrag), erkannte die beiden Republiken völkerrechtlich an und schloss mit ihnen Beistandsverträge – die umgehend (ab 24.2.22) materialisiert wurden.

Ich frage mich also, wie Sie zu der Einschätzung kommen, dass das „nicht weiter erläutert werden muss“, dass der durch Art. 51 völkerrechtlich eindeutig relativierte Art. 2 und „sämtliche Versuche, relativierende Erklärungen ... eine unmittelbare Infragestellung und somit Relativierung des internationalen Rechts dar“stellen.

Stellen Sie gerade Art. 51 UN-Charta in Frage?

Oder ignorieren Sie die im Rahmen der „ATO“ unternommenen Luft- und Artillerieangriffe auf den Donbass? Glauben Sie den Zahlen der OSZE zu den zivilen Opfern im Donbass nicht?

Da ich die rechtliche Bewertung des russischen Eingreifens der RF an der Seite der beiden Donbass-Republiken für sehr diskutabel halte, erwarte ich mit Spannung Ihre Argumentation zu diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen,
André Karutz

2. Leserbrief

Liebe Nachdenkseiten,

in seinem aktuellen Artikel macht Herr Neu, den ich sehr schätze, eine Aussage, die man aus meiner Sicht nicht so stehen lassen sollte.

“Die rechtliche Bewertung des russischen Angriffskriegs muss nicht weiter erläutert werden, denn diese ist unzweideutig: Russland bricht ohne Wenn und Aber das in der UNO-Charta Artikel 2 Absatz 4 verankerte Gewaltverbot, wie auch die USA und ihre „Koalition der Willigen“ dies mit dem Irak-Krieg 2003 oder dem NATO-Angriffskrieg gegen Jugoslawien 1999 getan haben. Sämtliche Versuche, relativierende Erklärungen zu den jeweiligen

Angriffskriegen zu liefern, stellen eine unmittelbare Infragestellung und somit Relativierung des Internationalen Rechts dar. [...]

Erstens kennt die UNO-Charta zwei Ausnahmen vom Gewaltverbot, nämlich die Gewaltautorisierung durch den UNO-Sicherheitsrat (Art. 42) und das Selbstverteidigungsrecht (Art. 51).“

Naja, das ist die ganz große moralische Keule, die man eigentlich eher aus dem grünen Lager gewohnt ist. Natürlich hätte Russland wie der Westen mit einem “Humanitären Völkerrecht”, bzw. “Right to protect” argumentieren können.

Herr Paech hat dazu schon viel Relevantes gesagt: telepolis.de/features/Krieg-und-Frieden-im-Voelkerrecht-4620334.html

Und hätte Russland sich ausschließlich darauf bezogen, hätte es sicherlich die UN-Charta in ähnlicher Weise wie der Westen infrage gestellt. Haben sie aber nicht. Während ein Großteil der Begründung auf das Bedrohungsgefühl durch die NATO beruht und auch das Humanitäre “Völkerrecht” eine wichtige Rolle spielt, ist die rechtliche Begründung:

1. Anerkennung der Volksrepubliken.
2. Beistandsabkommen: “Die Volksrepubliken des Donbass haben Russland um Hilfe gebeten.

In diesem Zusammenhang habe ich gemäß Artikel 51 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen, mit Genehmigung des russischen Föderationsrates und in Übereinstimmung mit den von der Bundesversammlung am 22. Februar dieses Jahres ratifizierten Verträgen über Freundschaft und gegenseitigen Beistand mit der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Lugansk beschlossen, eine Militäroperation durchzuführen.”

Artikel 51 der UN-Charta erlaubt “kollektive Selbstverteidigung”.

Ich möchte an dieser Stelle einwerfen, dass ich Russlands Invasion in keiner Weise unterstütze oder gutheiße. Aus meiner Sicht ist es dennoch ein Angriff auf die West-Ukraine gewesen. Die Russen hätten auch einfach Militär in den Volksrepubliken stationieren können, um diese zu verteidigen. Vermutlich wollte man die militärische Initiative nicht aus der Hand geben und hat sich über- und die West-Ukraine/Westliche Unterstützung unterschätzt?

Jetzt kann man natürlich über Vieles trefflich streiten. Z.B.: durfte Russland die Volksrepubliken einfach anerkennen? (Kosovo) Hat sich Russland damit formell an die UN-Charta gehalten? Und bestimmt vieles mehr. Ich komme nicht vom Völkerrecht und würde dies auch nie behaupten.

Aber man kann darüber streiten! Es ist nicht unzweideutig! Es gibt sehr wohl “Wenn und Aber”!

Meine persönliche Meinung ist, dass Russland sich zumindest Mühe gegeben hat, Formalismen der UN-Charta einzuhalten (und sie damit eben nicht infrage stellt). Aber dennoch aus weitgehend geopolitischen Interessen, einen schrecklichen Krieg begonnen/eskaliert hat, der uns an die Grenze des 3. Weltkriegs gebracht und schon hunderttausenden das Leben gekostet hat. Vom Politischen Porzellan, dass seit dem

zerschlagen wurde nicht zu reden. Der Westen hätte diesen Krieg sehr einfach verhindern/beenden können. Aber auch Russland hätte ihn vermeiden können. Und beide können ihn auch jetzt sofort beenden.

Grüße
S.O.

3. Leserbrief

Liebe Redaktion,

Im Artikel über „Streubomben und Völkerrecht,“ geht Alexander Neu gleich zu Beginn auf die Unstrittigkeit des Bruchs von Völkerrecht Russlands mit dem Angriff auf die Ukraine ein:

„Die rechtliche Bewertung des russischen Angriffskriegs muss nicht weiter erläutert werden, denn diese ist unzweideutig: Russland bricht ohne Wenn und Aber das in der UNO-Charta Artikel 2 Absatz 4 verankerte Gewaltverbot, ...“.

In einem Schreiben, das ich auf der Seite des Karl-Liebknecht-Kreises Brandenburg unter „Dokumente“ stieß, geht Eberhard Wetzig aus Pirna auf die Themen Völkerrecht und Rechtsbruch, auf gerechte und ungerechte Kriege ein und verweist auf das UNO-Dokument A/RES/3314 (XXIX), wo der Begriff „Aggression,“ definiert und unter Artikel 7 eine Ausnahme formuliert ist, die mich stutzig machte. Danach erscheint mir die Beurteilung der kriegerischen Handlung Russlands nicht so unstrittig wie von Alexander Neu formuliert, umso mehr, wo doch ein Krieg seitens Kiew zur Rückeroberung der abtrünnigen, vorrangig von Russen bewohnten Ostukraine im Februar 2022 unmittelbar bevor stand. Dass sich die Russen in der Ostukraine und auf der Krim von der Ukraine lossagten, hatte schließlich schwerwiegende Gründe. Wie sieht dies Alexander Neu?

Herzliche Grüße
Dietmar Barkusky

Hier der Link: klk-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/02/Eberhard-Wetzig_Pirna-Facebook.pdf